

Adresse : 1, boulevard du Jazz L-4370 Esch-sur-Alzette
Tel.: +352 37 00 06 1 **E-Mail:** message@valorlux.lu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

1.1. Vertrag: Der zwischen Valorlux und dem Vertragspartner abgeschlossene Mitgliedsvertrag zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflichten betreffend Verpackungsabfälle häuslichen Ursprungs, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die auf den zwischen Valorlux und dem Vertragspartner abgeschlossenen Mitgliedsvertrag zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflichten betreffend Verpackungsabfälle häuslichen Ursprungs anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Packungen: Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Präsentation von Waren, welche vom Rohstoff bis zum Endprodukt reichen können, und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Alle in diesem Sinn verwendeten „Einwegartikel“ sind ebenfalls als Verpackungen zu betrachten.

1.4. Verpackungen : Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Packungen, d.h. die Gesamtheit der vom Vertragspartner hergestellten, eingeführten, in den Verkehr gebrachten und/oder vermarkteten primären, sekundären und tertiären Verpackungen, die für die übliche Tätigkeit in den folgenden Bereichen vorgesehen sind:

- Verbrauch in den Haushalten
- Verbrauch außerhalb der Haushalte, z.B. insbesondere:
 - ◆ Hotel- und Gaststättengewerbe;
 - ◆ Dienstleistungsbetriebe und Büros;
 - ◆ öffentliche Einrichtungen;
 - ◆ Handwerker und Einzelhändler;
 - ◆ freie Berufe;
 - ◆ Märkte;
 - ◆ (...)

Ausgeschlossen sind:

- ◆ Transportpaletten, wiederverwendbar oder nicht;
- ◆ Packungen, die infolge des Produktes das sie enthalten oder ihrer Aufmachung oder ihres Volumens offensichtlich nicht für einen Verbraucher der oben erwähnten Kategorien vorgesehen sind;
- ◆ alle wiederverwendbaren Verpackungen.

1.5. „Primärverpackung“ bzw. Verkaufsverpackung: Jene Verpackung, die so gestaltet ist, dass sie in der Verkaufsstelle für den Endabnehmer oder den Verbraucher eine Verkaufseinheit darstellt.

1.6. „Sekundärverpackung“ bzw. Umverpackung: Jene Verpackung, die so gestaltet ist, dass sie in der Verkaufsstelle eine bestimmte Anzahl an Verkaufseinheiten enthält. Sie kann als solche an den Endabnehmer oder -verbraucher abgegeben werden oder nur zur Bestückung der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle dienen. Diese Verpackung kann von der Ware entfernt werden, ohne deren Eigenschaften zu beeinflussen.

1.7. „Tertiärverpackung“ bzw. Transportverpackung: Jene Verpackung, die so gestaltet ist, dass sie die Handhabung oder den Transport von mehreren Verkaufs- oder Umverpackungseinheiten erleichtert sowie Transportschäden vermeidet. Container für den Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Flugverkehr fallen nicht unter diesen Begriff.

1.8. Gesetz: Gesetz vom 21. März 2017 betreffend Verpackungen und Verpackungsabfälle.

1.9. Logo: Logo Grüner Punkt gemäß Artikel 11. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10. Rücknahmepflicht: Verpflichtung des Verpackungsverantwortlichen, die in Artikel 6. Absatz 1 des Gesetzes vom 21. März 2017 betreffend Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Verwertungs- und Recyclingquoten zu erreichen.

1.11. „Anerkannte Organisation“: Juristische Person, die gemäß Artikel 8. des Gesetzes vom 21. März 2017 betreffend Verpackungen und Verpackungsabfälle zugelassen ist, und die Rücknahmepflicht der Verpackungsverantwortlichen übernehmen darf.

1.12. „Verpackungsverantwortlicher“: Jede Person, die im Hinblick auf oder bei der Inverkehrbringung auf dem luxemburgischen Markt, in Luxemburg Produkte verpackt oder verpacken lässt oder der Importeur der verpackten Produkte falls diese nicht in Luxemburg verpackt wurden. Ausgenommen ist die Privatperson, die die Produkte selbst verbraucht.

Im Gegensatz zum Vorstehenden ist bei Serviceverpackungen jede Person verpackungsverantwortlich die Serviceverpackungen in Luxemburg herstellt oder nach Luxemburg importiert, um sie auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr zu bringen.

1.13. Gebiet: Das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg.

RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

2.1. Der Vertragspartner erklärt, bezüglich der Verpackungen dem System beizutreten, das auf die Bewirtschaftung bestimmter, im Gesetz erwähnter Abfälle ausgerichtet und von Valorlux eingerichtet worden ist. Er verpflichtet sich zur Zahlung des nachstehend vereinbarten finanziellen Beitrags, der Valorlux die Erfüllung ihrer Aufgabe ermöglicht.

Durch die Mitgliedschaft bei Valorlux beauftragt der Vertragspartner Valorlux mit der Erfüllung seiner Rücknahmepflicht, die ihm infolge des Gesetzes auferlegt ist. Er bevollmächtigt sie dazu, alle Handlungen zu verrichten, die zur Erfüllung der zuvor erwähnten Rücknahmepflicht, sowie zur gesetzlich festgelegten Berichtspflicht von Valorlux, erforderlich sind.

2.2. Valorlux gewährt dem Vertragspartner durch und gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Vertrags und seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein nicht exklusives Nutzungsrecht (nachstehend 'das Nutzungsrecht'), das ihm gestattet, aufgrund der Begleichung des unter Artikel 5. erwähnten finanziellen Beitrags, das Logo ausschließlich an den Primärverpackungen anzubringen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Logo nicht an Verpackungen anzubringen, welche nicht durch den Vertrag abgedeckt sind.

Die Nichtverwendung des Logos seitens des Vertragspartners beeinflusst nicht seine Zahlungspflicht zur Begleichung des unter Artikel 5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten finanziellen Beitrags.

2.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Gesamtheit seiner Verpackungen an dem von Valorlux eingeführten und vertraglich festgelegten System teilzunehmen.

2.4. Valorlux leitet alles in die Wege, damit die Unterzeichnung des Vertrags und das Nutzungsrecht, vorbehaltlich der unter Artikel 5.3. erwähnten Erklärung und der Begleichung des gemäß Artikel 5. vorgesehenen Beitrags, den zuständigen Behörden gegenüber, in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, den Nachweis für den Beitritt des Vertragspartners zum von Valorlux eingerichteten System und seines Beitrags zur Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle erbringen.

3. ANWENDUNGSBEREICH

3.1. Das Nutzungsrecht für das Logo bezieht sich ausschließlich auf die Primärverpackungen.

3.2. Das Logo darf gemäß den Bestimmungen des Artikel 10.1. an den Primärverpackungen angebracht werden.

3.3. Dem Vertragspartner wird das Recht zur Verwendung des Logos „Grüner Punkt“ für das Gebiet eingeräumt.

4. DAUER

4.1. Der Vertrag wird für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten, zum 31. Dezember eines jeden Jahres, gekündigt werden.

4.2. Der Vertrag kann ebenfalls in den unter Artikel 7.2. und Artikel 16. erwähnten Fällen vorzeitig beendet werden.

5. FINANZIERUNGSBEITRÄGE

5.1. Um Valorlux die Erfüllung ihrer Aufgabe während der gesamten Laufzeit des Vertrags, so wie diese im vorstehenden Artikel 4. festgesetzt ist, zu ermöglichen, hat der Vertragspartner, gemäß den unter Artikel 5. und Artikel 7. vereinbarten Bedingungen, Jahresbeiträge zur Finanzierung des Systems, das auf die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle ausgerichtet und von Valorlux eingerichtet worden ist, an Valorlux zu zahlen.

Die Beiträge werden gemäß einer Tariftabelle festgesetzt, wobei diese Tabelle den Veränderungsbedingungen entsprechend Artikel 5.5. obliegt. Der Tarif ist auf der Internetseite www.valorlux.lu einsehbar und wird den Mitgliedern von Valorlux durch entsprechende Mittel bereitgestellt. Die Beiträge sind ab dem Datum gemäß Artikel 3.1. des Vertrags fällig. Abweichend von der vorerwähnten Bestimmung, wenn der Vertragspartner schlüssig nachweist, dass er seiner Rücknahmepflicht vor der Unterzeichnung des Vertrags entweder durch die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung oder durch die Begleichung der infolge einer Nichterfüllung behördlich auferlegten Buße nachgekommen ist, sind die Beiträge erst ab dem 1. Januar des Jahres der Vertragsunterzeichnung geschuldet. Dies unterliegt jedoch der Bedingung, dass der Vertragspartner Valorlux ausdrücklich von jeder Verantwortung hinsichtlich des Zeitraums vor dieser Unterzeichnung

entbindet, und sich dazu verpflichtet, freiwillig die Gewährleistung für den Fall zu übernehmen, dass die Behörden Valorlux etwaige Strafen für diesen Zeitraum auferlegen würden.

Auf jeden Fall hat der Vertragspartner der Valorlux zum Zeitpunkt der Begleichung seiner ersten vierteljährlichen Anzahlung oder seiner ersten jährlichen Anzahlung, eine Beitrittsgebühr zu zahlen, die einem Viertel des Jahresbeitrags gemäß Artikel 5. entspricht. Die Bestimmungen des Artikels 5.4. gelten für die Begleichung der betreffenden Summe. Diese Beitrittsgebühr wird auf Grundlage aller in Artikel 1. beschriebenen Verpackungen berechnet.

Verzugszinsen für verspätete Beiträge werden rechtmäßig und ohne Inverzugsetzung auf Beiträge in Bezug auf das oder die verspätet gezahlten Kalenderjahre in Höhe des in Artikel 5.3. genannten Satzes erhoben.

5.2. Die Jahresbeiträge werden für die Gesamtheit der Verpackungen geschuldet, die vom Vertragspartner während des Jahres im Gebiet in den Verkehr gebracht wurden, abzüglich der Rücksendungen der im Gebiet in den Verkehr gebrachten Verpackungen, soweit sie Gegenstand einer Gutschrift oder eines anderen ähnlichen Schriftstücks waren. Als Datum des Inverkehrbringens gilt das Datum der Verrechnung an einen Dritten (also außerhalb der Rechnungsstellung an eine andere Einheit des gleichen Konzerns wie der Vertragspartner im Rahmen einer Zwischentransaktion die dem Inverkehrbringen der mit dem Logo versehenen Verpackungen vorangeht), und bei Verpackungen, die nicht Gegenstand einer Verrechnung sind, das Datum, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

60 (sechzig) Tage nach Ablauf jedes Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten der Vertragsanwendung hat der Vertragspartner Valorlux eine Aufstellung der Verpackungen zukommen zu lassen, die er effektiv im Laufe dieses Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten in den Verkehr gebracht hat, und zwar entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5.1. einschließlich der unentgeltlichen Muster, die dem Vertriebsnetz zur Verfügung gestellt werden und für den Endverbraucher bestimmt sind.

5.3. Um Valorlux zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen dem Umweltminister gegenüber zu erfüllen, hat der Vertragspartner der Valorlux spätestens zum 28. Februar jeden Jahres und erstmalig 30 (dreißig) Tage nach der Unterzeichnung des Vertrags, eine Meldung der tatsächlichen Mengen zukommen zu lassen, die im vorhergehenden Jahr in den Verpackungsmarkt eingebracht worden sind, und zwar mit Einzelangabe gemäß dem Modell welches von Valorlux zur Verfügung gestellt wird, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5.1. und einschließlich der für den Endverbraucher bestimmten Gratismuster.

Falls die Jahresmeldung des Vertragspartners bezüglich der auf den Markt gebrachten Mengen alljährlich am letzten Tag des Monats März, um Mitternacht, nicht bei Valorlux eingegangen ist, hat der Vertragspartner, rechtmäßig und ohne vorhergehende Inverzugsetzung, eine vertragliche Entschädigung in Höhe von 1 % des Jahresbeitrags zu begleichen, bei einem Mindestbetrag von 50,00 EURO (fünfzig Euro). Der gleiche Betrag wird nach Ablauf jedes zusätzlichen Verzugsmonates fällig.

Für jedes der geltenden Quartale und innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Eingang der vorstehend erwähnten Anrechnungsrechnung, hat der Vertragspartner der Valorlux eine Quartalszahlung seines Jahresbeitrags, also ein Viertel des Jahresbeitrags zu begleichen. Falls der Jahresbeitrag die Höhe von 500,00 EURO (fünfhundert Euro) nicht überschreitet, wird der Beitrag nicht auf Quartalsgrundlage, sondern auf Jahresgrundlage, bei Rechnungsstellung bezüglich des vierten Quartals des Jahres, in Rechnung gestellt. Diese Quartalsanzahlung wird von Valorlux auf Grundlage der jüngsten Meldung, die Valorlux erhalten hat, errechnet und in Rechnung gestellt.

Unter Abweichung der vorstehenden Absätze und wenn der Vertragspartner keine Verpackungen vor dem Jahr der Unterzeichnung des Vertrags in den Verkehr gebracht hat, werden die Quartalsbeiträge oder die Jahresanzahlung des ersten Rechnungsjahres des Vertrags von Valorlux auf Grundlage der Verpackungsmengen errechnet und in Rechnung gestellt, die der Vertragspartner nach seiner Voraussicht während des laufenden Jahres (Jahr n) vermarkten und/oder in den Verkehr bringen wird, mit Einzelaufstellung entsprechend dem in Artikel 5.3. Absatz 1 genannten Modell. Nach diesem Zeitraum tritt das unter den vorstehenden Absätzen dieses Artikels erläuterte allgemeingültige System in Kraft.

Hinsichtlich der Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

- bedeutet Jahr n das laufende Jahr der Vertragserfüllung;
- bedeutet Jahr n-1 das vorhergehende Jahr (Beispiel: bei 2018 handelt es sich um 2017);
- bedeutet Jahr n-2 das Vorjahr des Jahres n-1 (Beispiel: bei 2018 handelt es sich um 2016).

Die Zahlungen sind mittels Überweisung zu verrichten. Alle Rechnungen sind sofort fällig. Der Vertragspartner hat seine Zahlungspflicht einer Rechnung erst dann rechtmäßig und vollständig erfüllt, wenn Valorlux den gesamten in Rechnung gestellten Betrag vereinnahmt hat. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass die Bankgebühren im Zusammenhang mit den vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen nie zu Lasten von Valorlux fallen können.

Unter Abweichung der vorstehenden Ausführungen hat der Vertragspartner an Valorlux einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, wenn sich ein Jahresbeitrag ergibt, der diesen Betrag unterschreitet. Dieser Mindestjahresbeitrag, welcher 125,00 Euro (einhundertfünfundzwanzig Euro) nicht übersteigen kann, als auch das Datum seines Inkrafttretens, werden vom Verwaltungsrat der Valorlux festgelegt.

5.4. Falls die vom Vertragspartner geschuldeten und gemäß den tatsächlich für das Jahr n in den Verkehr gebrachten Verpackungen, so wie diese aus der unter Artikel 5.3. erwähnten Meldung errechneten und daraus hervorgehenden Beiträge den Gesamtbetrag der für den gleichen Zeitraum und entweder auf der Grundlage der tatsächlichen, für das Jahr n-1 in den Verkehr gebrachten Mengen, oder gegebenenfalls der Prognosen für die in den Verkehr gebrachten Mengen gezahlten Quartalsanzahlungen oder die Jahresanzahlung unterschreiten beziehungsweise überschreiten, wird der so festgestellte Betragsunterschied der Rechnung dem Vertragspartner gutgeschrieben beziehungsweise zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.5. Um ihrer Aufgabe und dem Leistungsanstieg ihres Aktionsprogramms gerecht werden zu können, vereinbaren die Parteien ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil des Vertrags, dass Valorlux über die Möglichkeit verfügt, aufgrund einer ordnungsgemäß begründeten Entscheidung des Verwaltungsrates den Tarif zu ändern und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderung sowie die Auswirkungen auf die Beiträge festzusetzen, die von den unter Artikel 5.3. erwähnten Vertragspartnern zu begleichen sind, und zwar auf gerechtfertigtem Vorschlag des Verwaltungsrates von Valorlux hin. Diese Überprüfung kann jährlich erfolgen und der neue Tarif kann frühestens am 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres in Kraft treten.

6. SONDERFALL: AUSLÄNDISCHER VERTRAGSPARTNER - LIEFERANT - VERPACKUNGSVERANTWORTLICHER

6.1. Wenn der Vertragspartner als Bevollmächtigter im Namen oder im Auftrag von ausländischen Lieferanten handelt, haben die unter Artikel 5.3. erwähnten Meldungen eine vom Vertragspartner für richtig beglaubigte, vollständige Liste der besagten Verpackungsverantwortlichen sowie der betreffenden Verpackungen zu umfassen.

6.2. Persönliche Verpflichtungen des Vertragspartners

Trotz seiner Eigenschaft als ausländischer Lieferant, haftet dieser Vertragspartner persönlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Vertrag denjenigen auferlegt hat, die unmittelbar mit Valorlux in Bezug auf die betroffenen Verpackungen einen Vertrag abgeschlossen haben.

Der Vertragspartner hat sich streng an das Informations- und Kontrollsystem zu halten, wie es im Vertrag und gesetzlich vorgesehen ist.

Durch die Unterzeichnung des Vertrags, verpflichtet sich die Vertragspartei, die als ausländischer Lieferant eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen, die sie von den Verpackungsverantwortlichen übernommen hat, einzuhalten.

(*) Achtung: Dieser Artikel betrifft nur ausländische Lieferanten von Verpackungsverantwortlichen. Unter keinen Umständen darf ein Dienstleistungsunternehmen im Namen eines Verpackungsverantwortlichen Valorlux beitreten.

7. BUCHHALTUNG

7.1. Der Vertragspartner hat separat Buch zu führen und eine separate Akte anzulegen, die alle Berechnungselemente und alle Unterlagen umfasst, die das Erstellen der gemäß Artikel 5.3. vorgesehenen Meldung ermöglicht haben. Valorlux muss die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst oder unter Einsatz eines genehmigten, zur Geheimniskhaltung verpflichteten Wirtschaftsprüfers, die notwendigen Nachprüfungen durchzuführen, um sich über die ordnungsgemäße Begleichung des Beitrags vergewissern zu können.

Die Kosten dieser Nachprüfungen gehen zu Lasten von Valorlux, ausgenommen dann, wenn sich daraus eine Anpassung des geleisteten Beitrags ergibt, der vor dem Strafzuschlag und über das laufende Kalenderjahr gerechnet, 5 % (fünf Prozent) des effektiv in Rechnung gestellten und gegebenenfalls gezahlten Beitrags entspricht oder überschreitet.

Der Mangel an effektiver Zusammenarbeit seitens des Vertragspartners bei den vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Revisionsmaßnahmen, stellt keinen besonderen Umstand dar, der die Zahlung von Überstunden an den Wirtschaftsprüfer rechtfertigt. Diese Überstunden werden vom Vertragspartner übernommen.

Im Falle einer teilweisen Kontrolle der Meldung durch Valorlux, und falls sich die kontrollierte Probe als ungenau erweist, kann Valorlux vom Vertragspartner verlangen, dass dieser seine gesamte Meldung auf eigene Kosten von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lässt.

Die unter Absatz fünf des Artikels 5.3. erwähnten Prognosen der Verpackungsmengen können unter keinen Umständen der Kontrollbefugnis der Valorlux, gemäß den beiden vorhergehenden Absätzen, unterliegen.

Das genaue Kontrollverfahren wird auf unserer Website www.valorlux.lu erläutert.

7.2. Im Falle falscher Angaben in der Meldung, welche mit allen rechtmäßigen Mitteln, insbesondere anhand der unter Artikel 7.1. vorgesehenen Nachprüfungen, von Valorlux festgestellt wurden, hat der Vertragspartner Valorlux einerseits die umgangenen Beiträge und andererseits, als Strafzuschlag, einen Betrag in der gleichen Höhe wie die aufgrund der falschen Meldung umgangenen Beiträge zu zahlen. Hinzu kommen Verzugszinsen auf den geschuldeten und unbezahlten Beträgen, welche auf Grundlage des gesetzlichen Zinssatzes für respektive 12 (zwölf) Monate, 9 (neun) Monate, 6 (sechs) Monate und 3 (drei) Monate auf jedem Viertel des nicht gezahlten Gesamtbetrags berechnet werden. Im Falle eines zweiten Verstoßes kann Valorlux den Vertrag gemäß Artikel 16. fristlos kündigen.

7.3. Angesichts der von Valorlux zur Erfüllung ihres Auftrags hinsichtlich der Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle eingegangenen Verpflichtungen, erbringen alle vom Vertragspartner geschuldeten Beträge, Vierteljahresbeiträge und Jahresbeiträge gemäß Artikel 5.3. die nicht fristgemäß beglichen worden sind, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung, Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, und zwar ab dem Fälligkeitstag und bis zur vollständigen Begleichung, wobei die vorliegende Bestimmung nicht gleichbedeutend mit der Gewährung von Zahlungsfristen zu werten ist.

8. VERPFLICHTUNGEN VON VALORLUX

8.1. Valorlux verpflichtet sich, sofern der Vertragspartner seine Melde- und Beitragspflicht erfüllt, die im Gesetz vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, die erforderliche Zulassung zu erlangen und zu bewahren, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr von den Behörden beim Erteilen der Zulassung auferlegt worden sind und den Vertragspartner so von seinen gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Rücknahme der Verpackungsabfälle zu befreien.

8.2. Valorlux verpflichtet sich dazu, eine Liste der Vertragspartner zu erstellen und diesen zur Verfügung zu stellen. Valorlux ist ermächtigt, diese Liste insgesamt oder zum Teil in ihren eigenen Veröffentlichungen und/oder Bekanntmachungen zu verwenden. Jeder Vertragspartner darf sich jederzeit bezüglich der Mitgliedschaft eines anderen Dritten erkundigen.

8.3. Valorlux verpflichtet sich, alle finanziellen oder geschäftlichen Informationen, die ihr vom Vertragspartner mitgeteilt werden oder von denen Valorlux während der Ausführung des Vertrages möglicherweise Kenntnis erhält, absolut vertraulich zu behandeln.

Diese Vertraulichkeitspflicht betrifft insbesondere die unter den Artikeln 5.2., 5.3., 5.4. und 7. erwähnten Angaben. Die Vertraulichkeitspflicht darf jedoch nicht die Mitteilungspflicht beeinträchtigen, die Valorlux den Behörden oder Verwaltungsstellen oder jeder sonstigen Person, die aufgrund eines Gesetzes oder eines sonstigen behördlichen Erlasses entsprechend ermächtigt wäre, gegenüber haben könnte.

8.4. Die Benutzung durch Valorlux der Marken, Logos oder anderer Identifizierungselemente der Vertragspartner, insbesondere zu Kommunikationszwecken, ist nur mittels einer Genehmigung möglich, welche die Bedingungen dieser Benutzung festlegt.

8.5. Valorlux stellt ihren Vertragspartnern (auf deren Anfrage) ihren von der Hauptversammlung genehmigten Jahresabschluss zur Verfügung.

8.6. Jeder Verstoß von Valorlux gegen die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen wird gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 16.2. geahndet.

9. Personenbezogene Daten

Der Vertragspartner wird über die Aufbewahrung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten informiert, die ihn oder eine Person in seiner Organisation, die in Kontakt zu Valorlux steht, betreffen. In den folgenden Punkten werden der Vertragspartei alle Informationen zur Verfügung gestellt, die nach Artikel 12. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz dieser personenbezogenen Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) („DGVO“) erforderlich sind.

Datenverantwortlicher

Valorlux mit Sitz in 22, rue de l'industrie in Windhof, vertreten durch den Direktor.

Ziele und Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs

Die Aufbewahrung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der anderen Partei erfolgt zur Erfüllung der rechtlichen und behördlichen Verpflichtungen, denen Valorlux unterliegt.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Tätigkeiten der Valorlux, werden die vom Vertragspartner erhobenen personenbezogenen Daten an die luxemburgische Umweltverwaltung weitergeleitet.

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Valorlux beabsichtigt nicht, die personenbezogenen Daten des Vertragspartners an ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

Speicherdauer für personenbezogene Daten

Zur Berücksichtigung der Verjährungsfristen bewahrt Valorlux die Daten des Vertragspartners für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Beendigung des Geschäftsverhältnisses auf. Diese Fristen verlängern sich im Falle einer Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährungsfristen.

Zugang zu personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit;

Der Vertragspartner hat das Recht, den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufzufordern, ihm Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, diese zu berichtigen oder zu löschen bzw. die Verarbeitung der die Person betreffenden Daten einzuschränken.

Die Gegenpartei hat auch das Recht, der Verarbeitung und Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Reklamation

Der Vertragspartner hat das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission einzureichen.

10. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

10.1. Der Vertragspartner darf, wie vorstehend erwähnt, das Logo an den Verpackungen anbringen, unter Beachtung der für diese Verpackungen geltenden behördlichen Auflagen.

Der Vertragspartner darf das Logo nur entsprechend den im Artikel 11. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläuterten Regelungen an den Primärverpackungen anbringen.

10.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, Valorlux auf deren schriftliches Verlangen hin und innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Wochen nach Eingang des Schreibens, Muster der Verpackungen zukommen zu lassen, die mit dem Logo versehen sind und/oder damit versehen werden sollen. Diese Muster sind zufällig aus den Verpackungen zu wählen.

10.3. Falls Valorlux oder ihr Bevollmächtigter eine Verletzung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 10.1. feststellen sollte, ebenso wie im Falle einer Behinderung beim Ausüben ihres unter Artikel 7.1. vorgesehenen Nachprüfungsrechts, wird sie den Vertragspartner davon unverzüglich schriftlich unterrichten. Dieser muss innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Erhalt dieses Schreibens alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Versäumnisse zu beheben.

10.4. Der Vertragspartner wird ermächtigt, während der Laufzeit des Vertrags, in seinen Werbungen für die Verpackungen oder mit einer direkten Verbindung zu den Verpackungen, die Tatsache zu erwähnen oder hervorzuheben, dass die Verpackungen mit dem Logo versehen sind. Das Logo darf nur zu den Zwecken und auf die Art und Weise genutzt werden, wie sie von Valorlux vorgeschrieben sind. Dieses Recht wird nur für Werbungen eingeräumt, die das Produkt vorstellen oder im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen. Es erstreckt sich auf keine sonstige Werbung oder Mitteilung. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, das Logo in keiner Werbung zu verwenden, die sich auf sein Unternehmen als solches oder seine Aktivitäten bezieht. Valorlux behält sich jedoch das vom Vertragspartner akzeptierte Ermessensrecht vor, diese Genehmigung, aus eigenem Willensentschluss zu widerrufen, insbesondere in den folgenden Fällen:

- a) wenn der Vertragspartner wegen dieser Werbung aufgrund einer richterlichen Entscheidung des unlauteren und verbotenen Wettbewerbs für schuldig befunden wird oder wegen irreführender Werbung verurteilt worden ist;
- b) wenn die Werbungen des Vertragspartners im Widerspruch zu Bekanntmachungen von Valorlux stehen, welche in regelmäßigen Abständen in ihren Grundlinien dem Vertragspartner mitgeteilt werden. Besteht diesbezüglich ein Zweifel, hat der Vertragspartner die schriftliche Genehmigung von Valorlux einzuholen.

Im Falle eines solchen Widerrufs, tritt dieser innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung in Kraft.

11. GRAPHISCHE DARSTELLUNG DES LOGOS „GRÜNER PUNKT“

11.1. Das Logo muss vom Verbraucher sofort identifiziert werden können. Es muss leserlich und sichtbar an den Verpackungen und Außenverpackungen der Produkte angebracht sein.

11.2. Das Logo darf nicht geändert werden. Es muss in seinem vollen Umfang, in seinen Größenverhältnissen und seiner Farbeneinheit benutzt werden. Es darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht durch einen beliebigen Hinweis oder ein graphisches Element oder eine Ergänzung oder eine Änderung ergänzt werden.

11.3. Das Logo hat die Form eines Kreises mit zwei Pfeilen, die entsprechend einer senkrechten Mittellinie ineinander übergreifen.



Farben

Auf weißem Hintergrund ist der nach links zeigende Pfeil in hellgrün Pantone 366 C und der nach rechts zeigende Pfeil in dunkelgrün Pantone 343 C.

Für einen Vierfarbdruck:

Pantone 366 C

Cyan: 40%

Magenta: 0%

Gelb: 80%

Schwarz: 0%

Pantone 343 C

Cyan: 100%

Magenta: 50%

Gelb 80%

Schwarz: 0%

Farbliche Anpassung

Das Logo kann in einer Farbe auf weißem Hintergrund, auf farbigem Hintergrund oder Negativ in einer Farbe benutzt werden.



Farbhintergrund
Pfeil nach links in Pantone grün 366 C,
Pfeil nach rechts in Pantone 343 C



Als Hintergrundfarbe, wobei der Pfeil nach rechts zeigt und die gleiche Farbe wie der Hintergrund hat und der Pfeil nach links weiß gelassen wird



Eine Farbe auf weißem Hintergrund und der Pfeil, der nach links zeigt, bleibt weiß.



Als Hintergrundfarbe, wobei der Pfeil nach rechts zeigt und die gleiche Farbe wie der Hintergrund hat und der Pfeil nach links in anderer Farbe dargestellt wird.

Abmessungen

Für eine optimale Sichtbarkeit des Logos „Grüner Punkt“ wird ein Durchmesser von mindestens 10 mm empfohlen. Der Mindestdurchmesser ist 6 mm.

Markierungstechnik

- *Aufdruck auf Verpackungen und Umverpackungen (Etiketten einbegriffen)*
- *Offset, Siebdruck, Tiefdruck, usw...*
- *Relief- oder Hohlmarkierung im Material: Prägung, Stempelung*

Abweichung

Für jede aus technischen oder rechtlichen Gründen beantragte Abweichung von der vorliegenden Regel ist eine besondere Zusatzvereinbarung zum Vertrag erforderlich.

12. ANMELDUNG UND EIGENTUM AM LOGO „GRÜNER PUNKT“

Der Vertragspartner darf keinerlei Rechte auf das Logo in Anspruch nehmen außer diejenigen, die ihm ausdrücklich im Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumt werden. Der Vertragspartner erkennt an, dass er durch das Nutzungsrecht keinerlei Eigentumsrecht oder sonstiges Recht am Logo erwirbt, wobei die Gesamtheit der in Artikel 11. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Elemente das Eigentum der DSD ist und bleibt.

Der Vertragspartner untersagt es sich, in einem beliebigen Land, selbst oder über Dritte, Anträge zur Eintragung gleicher oder annähernd gleicher Zeichen wie das Logo, oder die das Logo in einer beliebigen Form beinhalten, einzureichen oder einreichen zu lassen.

13. UNTERLIZENZEN

Der Vertragspartner ist in keiner Hinsicht berechtigt, irgendwelche Unterlizenzen für die Nutzung des Logos zu vergeben, oder das Nutzungsrecht bezüglich des Logos auf beliebige Art und Weise auf Dritte zu übertragen, auch wenn diese zum gleichen Konzern gehören. Dieses Verbot gilt nicht für die Filialen einer Muttergesellschaft, die Valorlux beiträgt und die Finanzierungsbeiträge gemäß Artikel 5. für die Gesamtheit der Verpackungen zahlt, und die von den vertraglich abgedeckten Gesellschaften ihres Konzerns im Gebiet in Verkehr gebracht werden.

14. FÄLSCHUNGEN

14.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Valorlux unverzüglich über jede Zuwiderhandlung oder unbefugte Verwendung des Logos zu informieren, von der sie während der Vertragsdauer Kenntnis erlangt.

Allein Valorlux besitzt das Recht gegen alle Handlungen in Bezug auf Nachahmung oder auf rechtswidrige oder unerlaubte Nutzung des Logos vorzugehen und zu unterbinden, und dies auf eigene Kosten. Ist jedoch ein Vertragspartner berechtigter Weise der Ansicht, dass die Untätigkeit von Valorlux seine Rechte beeinträchtigt, hat Valorlux die Pflicht dagegen vorzugehen, um die nachteiligen Handlungen zu unterbinden.

14.2. Bei jeder Klage wegen Nachahmung des Logos und im Allgemeinen bei jeder Klage, die die Verletzung des Markenrechts betrifft, und die von einem Dritten gegen den Vertragspartner eingereicht wird, der das Logo ordnungsgemäß im Gebiet nutzt, übernimmt Valorlux die Verteidigung. Im Falle einer solchen Klage hat der Vertragspartner Valorlux innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis erlangt hat und auf jeden Fall nach dem Datum der Zustellung einer Klageschrift entsprechend zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat entweder mittels Einschreiben, per Gerichtsvollzieher oder auf sonstigem amtlichem Wege zu erfolgen.

Das Verfahren wird von Valorlux, von den von ihr benannten Rechtsanwälten und auf ihre eigenen Kosten geführt. In einem solchen Fall hat der Vertragspartner Valorlux jeden für die ordentliche Abwicklung dieses Verfahrens erforderlichen Beistand zu leisten.

Im Falle eines solchen Verfahrens darf der Vertragspartner die Zahlungen der unter Artikel 5. vorgesehenen Gebühr nur dann einstellen, wenn zu seinen Lasten eine vollstreckbare Entscheidung vorliegt die ihm die Benutzung des Logos untersagt, ohne dass Valorlux ihm das Recht eingeräumt hätte für die Dauer der Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung, ein anderes Logo als Erkennungszeichen der Verpackungen anzubringen.

15. ABTRETUNGSVERBOT

Der Vertragspartner darf den Vertrag in keinem Fall ohne vorherige Zustimmung von Valorlux an Dritte weitergeben.

16. KÜNDIGUNG

16.1. Der Vertrag wird ohne richterliches Eingreifen von Rechts wegen dann aufgelöst, wenn Valorlux die Genehmigung oder deren Verlängerung durch die zuständigen Behörden entzogen bzw. endgültig verweigert wird. In diesem Fall muss Valorlux den Anteil der vom Vertragspartner bereits gezahlten Vorschüsse zurückerstatten.

Valorlux schuldet in keinem Fall Schadenersatz, außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

16.2. Der Vertrag wird nach freiem Ermessen des Vertragspartners rechtskräftig gekündigt, wenn Valorlux nach Ablauf einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Zustellung eines Ersuchens, in dem sie gebeten wird die Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen gemäß Artikel 8. einzustellen, diese nicht effektiv eingestellt hat.

Valorlux schuldet in keinem Fall Schadenersatz, außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

16.3. Unabhängig der anderen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen vorzeitigen Auflösungsfälle, insbesondere unter Artikel 4.1, 7.2. und 16.4., darf der Vertrag von Rechts wegen, nach freiem Ermessen von Valorlux, ohne Formalitäten oder richterliches Eingreifen in den folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) wenn der Vertragspartner freiwillig oder unfreiwillig Gegenstand eines Konkursverfahrens, einer Zwangsverwaltung, einer Liquidation oder eines vergleichbaren ausländischen Verfahrens ist;
- b) bei Nichtzahlung aller geschuldeten Beträge durch den Vertragspartner, einschließlich der unter Artikel 5. vorgesehenen Vorauszahlungen, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach einer ergebnislos gebliebenen und mit Einschreiben zugestellten Inverzugsetzung;
- c) bei einer schwerwiegenden Verletzung der ihm durch den Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegten Pflichten durch den Vertragspartner, wenn er diese nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der von Valorlux zugestellten, ergebnislos gebliebenen Inverzugsetzung behoben hat. Als schwerwiegende Verletzung ist jeder Fehler des Vertragspartners zu betrachten, dessen Auswirkung die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen von Valorlux wesentlich beeinträchtigt.

Im Falle eines schriftlichen Einspruchs bezogen auf die Schwere des Mangels, aufgrund dessen die Kündigung betrieben wird, kann der Vertragspartner innerhalb der vorher genannten 30 (dreißig) Tage Valorlux dazu auffordern, einen Schlichter einzuschalten, wodurch das in Artikel 20. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Schlichtungsverfahren ausgeschlossen wird.

16.4. Falls der Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages nur noch wiederverwendbare Verpackungen in den Verkehr bringt, kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden. Die Vertragsauflösung erfolgt auf Ersuchen des Vertragspartners und mit Wirkung zum 31. Dezember um Mitternacht, der auf die Zustellung dieser Kündigung folgt.

16.5. Jede vorgezogene Auflösung, ungeachtet ob sie im vorliegenden Artikel 16. oder im Artikel 4.1. und 7.2. vorgesehen ist, erfolgt von Rechts wegen und ohne richterliches Eingreifen, auch nicht im Eilverfahren, durch einfache Notifikation anhand eines Einschreibens mit Rückschein durch die Partei, die die besagte Möglichkeit geltend machen will.

Sofern in dem Artikel, in dem der Kündigungsfall vorgesehen ist, nichts anderes bestimmt ist, wird die Kündigung 60 (sechzig) Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

17. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Ab dem Tag der Beendigung des Vertrags, hat der Vertragspartner das Anbringen des Logos an den Verpackungen einzustellen.

Was die bereits vor dem Beendigungsdatum des Vertrags mit dem Logo gekennzeichneten, noch nicht in den Verkehr gebrachten Verpackungen betrifft, hat der Vertragspartner das Recht, vorbehaltlich der Begleichung des entsprechenden Beitrags durch den Vertragspartner, diese während eines Zeitraums von höchstens 6 (sechs) Monaten weiterhin in den Verkehr zu bringen, ausgenommen im Falle einer Sondergenehmigung der Valorlux. Die gleichen Bestimmungen gelten ebenfalls für Etiketten und andere, mit dem Logo gekennzeichnete Träger.

18. BENACHRICHTIGUNG UND ADRESSE

Jede Adressänderung ist der anderen Partei schnellstmöglich mitzuteilen.

19. VERTRAGSSPRACHE

Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Französischer, Deutscher und Englischer Sprache verfasst. Bei Fragen zur Auslegung des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die französische Version, welche auf unserer Webseite www.valorlux.lu zur Verfügung steht.

20. VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

20.1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien betreffend das Bestehen, die Auslegung oder die Erfüllung des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird diese Streitigkeit von der zuerst handelnden Partei einer Schlichtungsstelle vorgelegt, die aus zwei Personen besteht. Eine Person wird von Valorlux und die andere vom Vertragspartner ernannt. Diese beiden Personen benennen im gegenseitigen Einvernehmen eine dritte Person als Vorsitzenden des Ausschusses. Im Falle von Uneinigkeit der beiden bezeichneten Personen bezüglich der Ernennung eines Vorsitzenden, wird dieser vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts auf Antrag der zuerst handelnden Partei bestimmt. Dazu gelten die Schiedsvorschriften der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg.

20.2. Der Schlichtungsausschuss wird die Parteien mittels Einschreiben zwecks Anhörung zu einem Termin einladen, der zwei Wochen nach dem Datum der Einsetzung des Schlichtungsausschusses stattzufinden hat. Falls eine der Parteien zum festgelegten Termin nicht verfügbar sein kann, hat sie den Vermittlungsausschuss unverzüglich per Einschreiben zu unterrichten. Ein neuer Termin hat dann einvernehmlich festgesetzt zu werden. Im Falle der Abwesenheit einer der ordnungsgemäß zu einem festgesetzten Termin oder einem einvernehmlich bestimmten Termin geladenen Parteien, hat diese Abwesenheit so ausgelegt zu werden, als dass es unmöglich ist einen Vergleich herbeizuführen.

21. SCHIEDSVERFAHREN

21.1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien betreffend das Bestehen, die Auslegung oder die Erfüllung des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter der Annahme, dass die Parteien nicht zum unter Artikel 20. oben erwähnten Vergleich gelangen konnten, hat diese Streitigkeit einem Schiedsgremium mit Sitz in Luxemburg unterbreitet zu werden. Die Partei, die eine Streitigkeit zu unterbreiten wünscht, hat die andere Partei davon mit Einschreiben zu unterrichten und die Personalien der Person anzugeben, die sie zum Schiedsrichter gewählt hat. Die andere Partei verfügt über eine Frist von 2 (zwei) Wochen, um der erstgenannten Partei mittels Einschreiben die Personalien ihres Schiedsrichters mitzuteilen. Die beiden so bestellten Schiedsrichter nehmen dann einvernehmlich die Ernennung eines dritten Schiedsrichters vor, der als Vorsitzender des Schiedsgremiums fungieren wird.

21.2. Sämtliche Fragen in Bezug auf dieses Schiedsverfahren unterliegen den Vorschriften der Schiedsordnung der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg.

22. HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Jeder finanzielle oder sonstige Schaden, der von Valorlux erlitten und ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar vom Vertragspartner verschuldet worden ist, insbesondere infolge der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung des Vertrags, führt zur vollständigen Entschädigung zu Gunsten von Valorlux durch den Vertragspartner.